

Satzung des Kyffhäuserkreises zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung

Präambel

Auf Grundlage des § 98 Abs. 1 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBL. S. 113), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09. 2000 (GVBL. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBL. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBL. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBL. S. 731) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung am 06.04.2022 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendung

- (1) Der Kyffhäuserkreis erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Bei der Festsetzung dieser Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die Regelungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) inkl. der jeweiligen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch kreislicher – Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten unmittelbar die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) inkl. der jeweiligen Anlagen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 17.12.2008 außer Kraft.

Sondershausen, den 25.04.2022

Hochwind-Schneider
Landrätin